

Erwägungsgrund 115

Manche [Drittländer erlassen](#) Gesetze, Vorschriften und sonstige Rechtsakte, die vorgeben, die [Verarbeitungstätigkeiten](#) natürlicher und [juristischer Personen](#), die der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten unterliegen, unmittelbar zu regeln. Dies kann Urteile von Gerichten und Entscheidungen von Verwaltungsbehörden in Drittländern umfassen, mit denen von einem [Verantwortlichen](#) oder einem [Auftragsverarbeiter](#) die Übermittlung oder Offenlegung [personenbezogener Daten](#) verlangt wird und die nicht auf eine in Kraft befindliche internationale Übereinkunft wie etwa ein Rechtshilfeabkommen zwischen dem ersuchenden Drittland und der Union oder einem Mitgliedstaat gestützt sind.

Die Anwendung dieser Gesetze, [Verordnungen](#) und sonstigen Rechtsakte außerhalb des Hoheitsgebiets der betreffenden [Drittländer](#) kann gegen internationales Recht verstoßen und dem durch diese [Verordnung](#) in der Union gewährleisteten Schutz [natürlicher Personen](#) zuwiderlaufen. Datenübermittlungen sollten daher nur zulässig sein, wenn die Bedingungen dieser [Verordnung](#) für Datenübermittlungen an [Drittländer](#) eingehalten werden. Dies kann unter anderem der Fall sein, wenn die Offenlegung aus einem wichtigen öffentlichen Interesse [erforderlich](#) ist, das im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats, dem der [Verantwortliche](#) unterliegt, anerkannt ist.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung